

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2013	ausgegeben zu Saarbrücken, 21. Mai 2013	Nr. 8
------	---	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Verwaltungsgebührenordnung der Universität des Saarlandes
Vom 13. Mai 2013.....

26

BERICHTIGUNG

Verwaltungsgebührenordnung der Universität des Saarlandes

Vom 13. Mai 2013

Das Universitätspräsidium hat auf Grund von § 16 Abs. 2 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662) i.V.m. § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz-UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Verwaltungsgebührenordnung der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird:


§ 1

Die Universität des Saarlandes erhebt die in der Anlage zu dieser Ordnung verzeichneten Gebühren.

§ 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 21. April 2004 (Dienstbl. S. 328) außer Kraft.

Saarbrücken, 13. Mai 2013


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)

Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung vom 13. Mai 2013

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Studierendenkarte Erstausgabe bei Immatrikulation an der UdS sowie Ausgabe einer Ersatzkarte nach 3 Jahren kostenfrei ab der 10. Ersatzkarte	10,00 50,00
2	Bedienstetenkarte Erstausgabe bei Abschluss eines Arbeitsvertrags mit der UdS sowie Ausgabe einer Ersatzkarte nach 3 Jahren kostenfrei	10,00
3	Doktorandenkarte Erstausgabe bei Registrierung im Promotionsregister oder bei Immatrikulation an der UdS (in diesem Fall zusätzlich zur Studierendenkarte) sowie Ausgabe einer Ersatzkarte nach 3 Jahren kostenfrei	10,00
4	Gästekarte ¹	10,00
5	Registrierung im Promotionsregister	derzeit kostenfrei
6	Bearbeitung der Studierendenkarten der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar	5,00
7	Logo-Aufbereitung auf der UdS-Karte	50,00
8	Namensänderung auf der UdS-Karte	10,00
9	Kostenstellenkarte Erstausgabe kostenfrei	10,00
10	Abnahme der DSH-Prüfung für - an der UdS immatrikulierte Teilnehmer - externe Teilnehmer	100,00 130,00
11	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
12	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und vergleichbaren Schriftstücken je Seite mindestens Der Mindestbetrag ist zu erheben, wenn das beglaubigte Dokument weniger als 6 Seiten umfasst	0,30 1,80
13	Zweitausfertigung von Habilitationsurkunden, Diplomen und sonstigen Zeugnissen auf Grund von Rekonstruktionen Beglaubigungsgebühr	10,00 1,80
14	Zweitausfertigung eines Studienbuches für ein Semester (Umschlag und einzelnes Belegblatt) Für jedes weitere Semester (einzelnes Belegblatt)	5,00 2,50
15	Gebühr für Nachholung von Verwaltungshandlungen bei schuldhafter Nichteinhaltung von Terminen und Fristen gemäß der Immatrikulationsordnung	10,00

¹ Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II bzw. von Sozialgeld oder Sozialhilfe werden auf Antrag von der Entrichtung der Gebühr befreit. Der Befreiungsgrund ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides nachzuweisen.

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. April 2014	Nr. 12
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Universität
des Saarlandes
Vom 8. April 2014.....

116

Ordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Universität des Saarlandes

Vom 8. April 2014

Das Universitätspräsidium hat auf Grund von § 16 Abs. 2 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662) i.V.m. § 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz-UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Ordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung durch die Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührenordnung der Universität des Saarlandes wird wie folgt geändert:

1. Die laufende Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

3	Doktorandenkarte Erstausgabe bei Registrierung im Promotionsregister sowie Ausgabe einer Ersatzkarte nach 3 Jahren kostenfrei	10,00 Euro
---	---	------------

2. Die laufende Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

5	Registrierung im Promotionsregister	5,00 Euro pro Semester
---	-------------------------------------	---------------------------

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Artikel 3

Der Universitätspräsident kann die Verwaltungsgebührenordnung in der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung neu bekannt geben.

Saarbrücken, 11. April 2014

Der Universitätspräsident



(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)